

Öffentliche Bekanntmachung

der Erteilung der Genehmigung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Veelböken für das Gebiet „Steinbrücker Wiese“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Die Gemeindevertretung Veelböken hat in ihrer Sitzung am 17.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 5 „Steinbrücker Wiese“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung gemäß § 10 BauGB i.V. m. § 86 LBauO M-V beschlossen.

Die Begründung einschl. Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 wird gemäß § 10 Abs. 4 eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. (Übersichtsplan unmaßstäblich)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Steinbrücker Wiese“ wurde durch Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg (vom 17.04.2013, Az. 13058102-B-Plan Nr. 5-2013) genehmigt. Der Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 5 „Steinbrücker Wiese“ rechtsverbindlich. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 mit der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Gadebusch während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Veelböken geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Veelböken geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Veelböken geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. 07. 2006 (GVObI. M-V 2005, S. 539) zum Verstoß Gegen Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen.

19205 Veelböken, d. *11.6.2013*

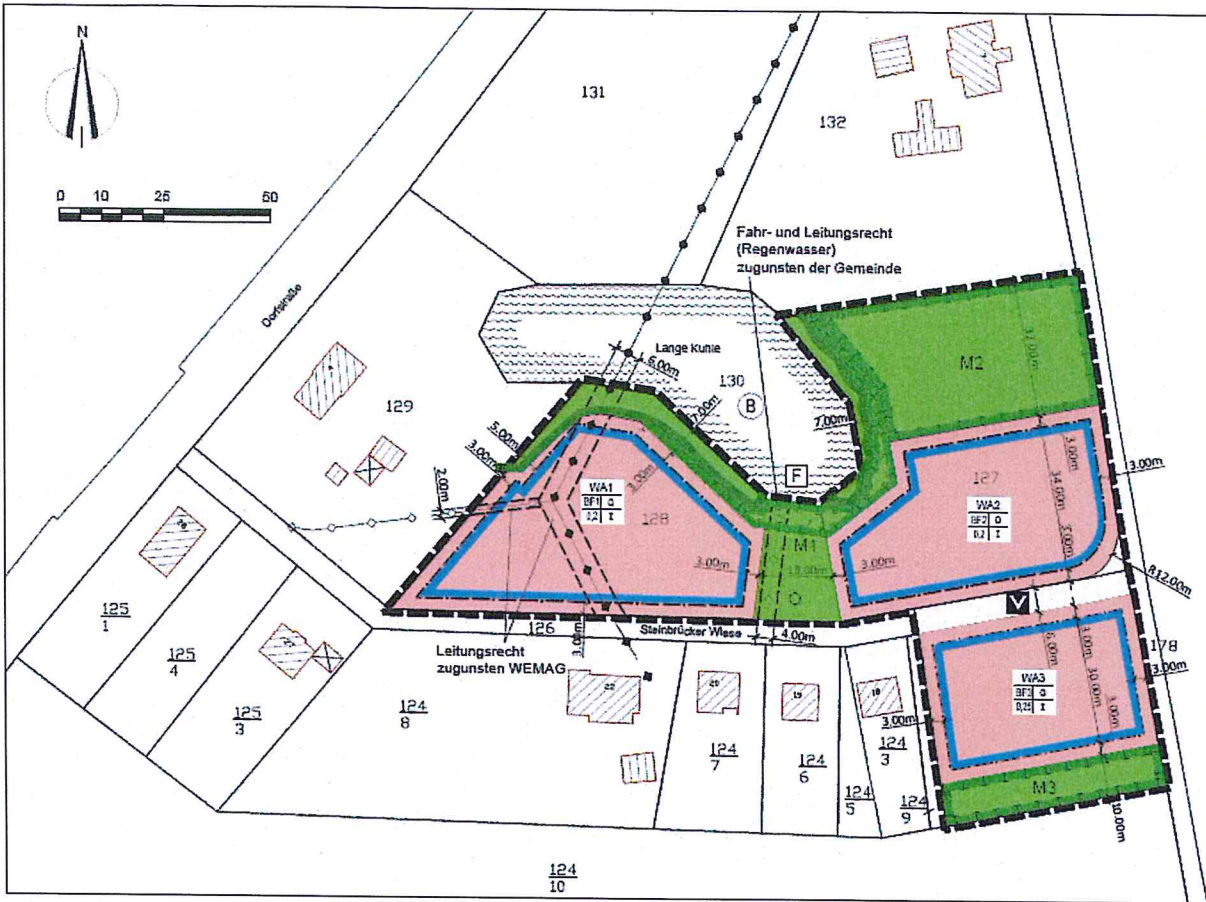


Steffen Timm
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am *11.06.2013* auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.



124
10